

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Planungsausschuss

BAUPOLIZEIAMT

Eing. 17. MAI 1973

Nr. 1652

vom

15. Mai 1973

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Trottenweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 12. Dezember 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Trottenweg" zugestimmt. Dieser Plan steht im Zusammenhang mit einem Quartierplan. Für das Bezugsgebiet sind der Strassen-netz- und der Zonenplan aufgehoben worden, soweit diese zum Quartierplan im Widerspruch stehen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 8. Januar bis 8. Februar 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1973 und im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 28. Dezember 1972 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebener Anzeige vom 22. Dezember 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 27. Januar 1973 hat [REDACTED], Güterstrasse [REDACTED], Frenkendorf Einsprache erhoben. Der schriftliche Rückzug dieser Einsprache erfolgte am 6. März 1973 anlässlich des gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverfahrens. Am 25. April 1973 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus

Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 12. Dezember 1972 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Trottenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/17/0 versehenen Situationspläne und Längsprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Bauverwaltung Frenkendorf

Ing.-Büro E. Böringer AG, Bottmingerstrasse 62
Oberwil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

*abstand einhalten,
dann hat allen Platz!*

Der Landschreiber:

Lehmann